

Wohngeld für Seniorinnen und Senioren

Tipps für Rentner und Bewohner von Pflegeheimen

1. Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete oder für selbstgenutztes Wohneigentum und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens, soweit das Einkommen nicht ausreicht.

2. Wer kann Wohngeld erhalten?

Mieter sowie Heimbewohner können einen Antrag auf Mietzuschuss stellen; Haus- und Wohnungseigentümer einen Antrag auf Lastenzuschuss.

3. Wie wird Wohngeld ermittelt?

Das Wohngeld ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, von der monatlichen Miete bzw. Belastung sowie vom Einkommen des Haushalts.

4. Welche Miete oder Belastung wird berücksichtigt?

Bei Mietern werden die Grundmiete sowie die Nebenkosten, ohne Heizung und Warmwasser, berücksichtigt (Bruttokaltmiete). Bei Wohneigentümern werden die sogenannten Belastungen berücksichtigt. Belastungen sind zum Beispiel Darlehenszinsen bzw. -tilgungen und Grundsteuer zuzüglich eines Pauschbetrages für Instandhaltungs- und Betriebskosten. Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung wird durch einen Höchstbetrag gedeckelt. Der Höchstbetrag beträgt in Dresden für Ein-Personen-Haushalte 426 Euro und für Zwei-Personen-Haushalte 516 Euro. Bei Heimbewohnern ist der Höchstbetrag die zu berücksichtigende Miete.

5. Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Es werden unter anderem alle Arten von Renten (zum Beispiel Altersrente, Hinterbliebenenrente), Pensionen, Betriebsrenten, Einnahmen aus einem Mini-Job sowie Unterhaltszahlungen und Kapitalerträge über 100 Euro pro Jahr berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben bestimmte Einnahmen, wie Pflegegeld, Blindengeld, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (bis 2 400 Euro im Jahr) sowie Unterhalt zur Bezahlung einer Pflegekraft (bis 6 540 Euro im Jahr).

6. Werden meine Kinder herangezogen?

Nein. Wohngeld kann auch gewährt werden, wenn Unterhaltsansprüche gegen volljährige Kinder nicht geltend gemacht werden. Freiwillige Unterhaltszahlungen werden aber als Einkommen berücksichtigt.

7. Darf ich Vermögen besitzen?

Ja. Vermögen bis 60 000 Euro bei Alleinstehenden und bis zu 90 000 Euro bei einem Zwei-Personen-Haushalt ist kein Ausschlussgrund, um Wohngeld zu beziehen.

8. Wo kann ich diese Leistung beantragen?

Wer beantwortet dazu Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldstelle helfen Ihnen gern dienstags und donnerstags in der Zeit von 8 bis 12 und von 14 bis 18 Uhr.

Besucheradresse:

Sozialamt, Abteilung Wohngeld/Bildung und Teilhabe
Junghansstraße 2, 01277 Dresden (3. Etage)

Telefon: (03 51) 4 88 13 01

Fax: (03 51) 4 88 12 14

E-Mail: wohngeld@dresden.de

Internet: www.dresden.de/wohngeld

9. Wo erhalte ich die Antragsformulare?

Sie können sich die Formulare elektronisch unter www.dresden.de/wohngeld herunterladen.

Außerdem sind die Vordrucke in allen Bürgerbüros und Stadtbezirksämtern erhältlich. Die Angestellten dort nehmen ausgefüllte Wohngeldanträge entgegen und leiten sie kostenfrei an die Wohngeldstelle weiter.

10. Ich beziehe bereits Wohngeld und möchte eine Änderung mitteilen, zum Beispiel Umzug. Wie erreiche ich die Wohngeldstelle?

Am besten per Post, E-Mail oder Fax.

Bei Fragen können Sie uns gern anrufen. Die Durchwahlnummer Ihrer Bearbeiterin bzw. Ihres Bearbeiters finden Sie auf jedem Schreiben und Bescheid der Wohngeldstelle.

Beispielberechnungen für Seniorinnen und Senioren:

Beispiel 1: alleinstehende Altersrentnerin in einer Mietwohnung

1. Anzahl Haushaltsmitglieder	1
2. Zu berücksichtigendes Einkommen	
monatliche (Brutto-) Altersrente	850,00 €
abzüglich:	
Pauschbetrag Werbungskosten	- 8,50 €
Zwischensumme	<u>841,50 €</u>
10 % für Kranken-, Pflegeversicherung	- 84,15 €
zu berücksichtigendes Einkommen	757,35 €
3. Zu berücksichtigende Miete	
Bruttokaltmiete	382,00 €
Höchstbetrag	<u>426,00 €</u>
Ergebnis	382,00 €
Wohngeldanspruch pro Monat	134,00 €

Beispiel 2: schwerbehinderter alleinstehender Altersrentner in einem Pflegeheim

1. Anzahl Haushaltsmitglieder	1
2. Zu berücksichtigendes Einkommen	
monatliche (Brutto-) Altersrente	925,00 €
<i>Pflegegeld (anrechnungsfrei)</i>	<i>1 775,00 €</i>
abzüglich:	
Pauschbetrag Werbungskosten	- 8,50 €
Zwischensumme	<u>916,50 €</u>
10 % für Kranken-, Pflegeversicherung	- 91,65 €
Freibetrag wegen Schwerbehinderung	- 150,00 €
zu berücksichtigendes Einkommen	674,85 €
3. Zu berücksichtigende Miete	
Höchstbetrag	426,00 €
Wohngeldanspruch pro Monat	205,00 €

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 48 61
Telefax (03 51) 4 88 48 28
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (0351) 4 88 23 90
Telefax (0351) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Paul Holube, Dominic Heyn

Februar 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.